

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“, Reichsfachgruppe im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wasch- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition: Berlin SO 16. Michaelkirchplatz 4. Redaktionschluss am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.

7. Jahrgang

Berlin, September 1930

Nummer **9**

Arbeiterinnen und Arbeiter Deutschlands

Eine neue Reichstagswahl steht bevor. Der 14. September wird entscheidend sein für das Schicksal der deutschen Arbeiterklasse.

Die Notverordnungen, die von der Reichsregierung unter Mißbrauch des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassen worden sind, reden eine deutliche Sprache. Schonung des Besitzes und schonungslose Belastung der geringen Einkommen, rücksichtslose Abwälzung aller Lasten auf die Schichten des Volkes, die ohnedies durch die furchtbare Arbeitslosigkeit das schwerste Notopfer auf sich zu nehmen haben!

Löhne und Kaufkraft der breiten Massen werden gesenkt. Die soziale Versicherung wird verschlechtert, Arbeitslose und Kranke werden noch größerem Elend preisgegeben. Die sozialen Grundrechte des neuen Staates werden zerschlagen. Der Einfluß der Arbeiterschaft in der Führung des Staates wird planmäßig ausgeschaltet.

In dieser Situation, in der sich auf allen Gebieten der Sozial- und Wirtschaftspolitik der Einfluß des reaktionären Unternehmertums im Parlament immer stärker durchzusetzen droht, gibt es für die Gesamtheit der deutschen Arbeitnehmer nur eine Partei, die sie mit dem Einsatz ihrer ganzen Kraft zu unterstützen hat: Die Sozialdemokratie.

Nur die Sozialdemokratie hat das im neuen Staat geschaffene soziale Recht im Bunde mit den Gewerkschaften verteidigt. Sie hat den Kampf führen müssen gegen die geschworenen Feinde des neuen Deutschlands auf der äußersten Rechten und Linken, aber auch gegen jene Parteien, die auf dem Boden der Weimarer Verfassung zu stehen vorgeben. Sie mußte ihn auch führen gegen manche Arbeitervertreter in den bürgerlichen Parteien, die die Lebensinteressen der Arbeiterschaft in den sozialpolitischen Kämpfen der letzten Vergangenheit widerstandslos preisgegeben haben. Sie steht im Kampf auch gegen alle die radikalen Parteien, die eine hemmungslose Agitation gegen die freien Gewerkschaften führen und ebenso verantwortungslos wie verworren bald den bolschewistischen Sowjetstaat, bald das faschistische „Dritte Reich“ versprechen.

In dem großen Ringen um den demokratischen Ausbau der deutschen Republik, um das wirtschaftliche und politische Mitbestimmungsrecht der Arbeiterklasse, um die Ausgestaltung der Sozialversicherung und die Erweiterung des sozialen Schutzes stehen die Sozialdemokratie und die freien Gewerkschaften allein.

Die Reformvorschlage der Sozialdemokratie zur Finanzreform und Wirtschaftsbelebung, deren Grundgedanken die Schaffung neuer Arbeitsgelegenheit und die unbedingte Aufrechterhaltung der sozialen Verpflichtungen des Reiches waren, sind von der Reichsregierung in den Wind geschlagen worden, weil die gegenwartige Regierung und die hinter ihr stehenden Parteien kein anderes Ziel vor Augen sehen, als eine rein burgerliche Mehrheit gegen die Sozialdemokratie, gegen die Gewerkschaften, gegen die Arbeiterschaft.

Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands! Die Entscheidung liegt in euren Handen! Der Kampf geht um eure Zukunft! Eure Parole mu sein:

Gegen die liberal-konservative Einheitsfront der sozialen Reaktion!

Gegen die Phrasen der Kommunisten und Nationalsozialisten!

Alle Stimmen der deutschen Arbeiter und Arbeiterinnen fur die Sozialdemokratische Partei Deutschlands!

Berlin, den 16. August 1930.

Vorstand und Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes

Zum 14. September

Gemeinsam wollen Weib und Mann
Heut an die Urne schreiten.
Wir wählen! Und es wird der Bann,
Wie Nebel von uns gleiten . . .
Das Volk ist mündig und bereit,
Sein Schicksal sich zu schmieden;
Sei uns begrüßt, du neue Zeit,
Die du nach Kampf bringst Frieden!

Wir wollen durch, Wir woll'n empor
Zum Licht! Wer will uns hemmen?
Wer will sich uns am Zukunftstor
Dauernd entgegenstemmen?
Du heil'ge Glut, flamm lodern auf,
Erfülle alle Seelen!
Der Tag ist da? Deutschland, Glück auf!
Nun kommt und laßt uns wählen!

Die Hausangestellte und die Reichstagswahl

Wenn diese Zeilen in die Hände unserer Kolleginnen gelangen, stehen die Reichstagsneuwahlen unmittelbar vor der Tür. Es braucht nicht unsere Aufgabe zu sein, über die Bedeutung der kommenden Parlamentswahlen langatmige Ausführungen zu machen. Die gewerkschaftlich organisierte Hausangestellte, die ja zugleich auch die politisch interessierte ist, ist darüber genügend unterrichtet. Sie weiß, daß, nachdem sich der außenpolitische Druck, der auf Deutschland lastete, durch die Annahme des Young-Planes gemildert hat, weite Kreise des deutschen Bürgertums unter Führung der sozialreaktionären Schwerindustrie den Augenblick für gekommen erachten, um die Arbeiterschaft aus ihren seit der Revolution von 1918 eroberten politischen und sozialen Machtpositionen zu verdrängen. Aus den Angriffen auf die Sozialversicherung, aus dem Abbau der Löhne, aus den verschiedenen Maßnahmen des Kabinetts Brüning, angefangen von den Zollerhöhungen und endend bei dem Erlaß der Steuer- und Notverordnungen, hat sie erkannt, wohin der Kurs des deutschen Staatsschiffes gelenkt werden soll. Sie weiß, daß es sich bei den diesjährigen Reichstagswahlen darum handelt, innenpolitisch die Diktaturgefühle abzuwehren und die Demokratie zu schützen, finanzpolitisch den Reichshaushalt zu sanieren und eine sozial gerechte Steuerverteilung durchzusetzen, wirtschaftspolitisch die Konjunkturkrise zu überwinden und die Millionenarbeitslosigkeit zu beheben, sozialpolitisch die Sozialversicherung zu verteidigen und die Sozialgesetzgebung auszubauen. Kurzum: Sie weiß, daß Fragen zur Entscheidung stehen, die von weittragender Bedeutung für das zukünftige Schicksal der werktätigen Bevölkerung sind. In dieser Situation erfüllt daher jede unserer Gewerkschaftskolleginnen die selbstverständliche Pflicht, tatkräftig für ihre politische Interessvertretung, die Sozialdemokratische Partei, zu werben.

Wir möchten aber nicht darauf verzichten, im Zusammenhang mit den Reichstagsneuwahlen nochmals auf eine Spezialfrage einzugehen, die die Hausangestelltenschaft unmittelbar berührt. Wir meinen das kommende Hausgehilfengesetz. Es ist ja bekannt, daß der Reichsarbeitsminister am 19. Mai 1930 dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung im Haushalt zur Beratung und Beschlussfassung zugewiesen hat. Die bald darauf folgende Auflösung des Parlaments verhinderte es, daß der Gesetzentwurf dem Sozialpolitischen Ausschuss überwiesen und mit der Beratung begonnen wurde. Diese Aufgabe wird nunmehr der aus den Neuwahlen hervorgehende Reichstag zu erledigen haben. Von seiner feineren Zusammenfassung hängt also die endgültige Gestaltung des für unsere Berufskolleginnen so wichtigen Hausgehilfengesetzes ab.

Diese Frage ist es, die uns ganz besonders am Herzen liegt und auf die wir unsere Gewerkschaftsmitglieder eindringlich hinweisen möchten. Wir sind der Ansicht, daß jeder Verbandskollegin und jede Verbandskollegin es sich in der politischen Agitation der kommenden Wochen nicht genug sein lassen darf, alle befreundeten und bekannten Hausangestellten immer und immer wieder darauf aufmerksam zu machen, wie sehr sie an dem Ausfall der Reichstagswahlen interessiert sind. Für die Hausangestelltenschaft steht nicht mehr und nicht weniger als ihr Berufs- und Lebensschicksal zur Entscheidung. Denn die Mehrheit des nächsten Reichstages beschließt über das Hausgehilfengesetz, das den ersten Versuch darstellt, sozialpolitisch regelnd in die Arbeitsverhältnisse der Hauswirtschaft einzugreifen. Der Stimmzettel wird darüber den Ausschlag geben, von welchem Geist auch dieses Sozialgesetz beherrscht sein soll, von dem

Geist der Reaktion oder von dem Geist des Fortschritts. Die Stimmzettel der Hausangestellten selbst haben dabei ein großes Gewicht, gibt es doch in Deutschland 1¼ Millionen Arbeitnehmer, die in der Hauswirtschaft beschäftigt sind. Es gilt, dieses Hausangestelltenheer aufzuklären, daß es von seinen Stimmzetteln den richtigen Gebrauch macht. Und diese Aufklärung tut um so mehr not, weil viele Hausangestellte gedankenlos oder eingeschüchtert auch bei der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte den Befehlen ihrer Dienstherrschaft folgen.

Es darf nicht sein, daß diesmal wieder Tausende und aber Tausende von Hausangestelltenstimmen bürgerlichen Parteien zugute kommen und der Sozialdemokratie verlorengehen. Gerade aus den bevorstehenden Wahlen muß die Sozialdemokratie mächtiger hervorgehen als jemals, nicht nur aus den allgemeinen politischen Gründen, sondern auch um der sozialfortschrittlichen Gestaltung des Hausgehilfengesetzes willen. Die Sozialdemokratische Partei ist sich mit dem Gesamtverband einig in dem Urteil, daß der Entwurf des Hausgehilfengesetzes, so viel Erreichtes und Anerkennenswertes auch in ihm enthalten ist, in der vorliegenden Form nicht Gesetz werden darf, wenn nicht die Hausangestelltenschaft sozialpolitisch empfindlich geschädigt werden soll. Dieses muß an dem Entwurf gestrichen, vieles geändert, vieles verbessert werden, damit er den berechtigten Ansprüchen der Hausangestellten genügt. Das aber wird nur dann möglich sein, wenn der neue Reichstag ein neues volksfreundliches Gesicht zeigt.

Wahl-Erlebnis

Es war am 20. Mai 1928, am Wahltag. Die Gnädige stand schon in der Tür, um mit ihrem Mann zur Wahl zu gehen. Da fiel ihr etwas ein: „Minna!“ „Gnädige Frau wünschen?“ — „Siehen Sie sich was über und kommen Sie mit zum Wählen! Sie wissen doch, was Sie zu wählen haben? Liste 2, Deutschnationale Volkspartei!“

Im Wahllokale erklärte die Gnädige: „Also nicht vergessen, in den zweiten Kreis gehört das Kreuz!“ Und sie wollte zur Sicherheit mit in die Wahlzelle gehen. Der Wahlvorsteher schlen das nicht zu merken. Aber ein Wahlbeisitzer sagte laut durch den ganzen Raum: „Lassen Sie das Fräulein allein in die Zelle. Wahlbeeinflussung ist verboten und strafbar.“ Die Gnädige fuhr zurück. „Unerhört, ich werde doch meinem Mädchen sagen dürfen, was es zu wählen hat.“ Aber es half ihr alles nichts.

Minna lachte sich eins, als sie allein in der Zelle war. Sie wählte natürlich sozialdemokratisch, Liste 1, denn sie wollte, daß endlich im Reichstag ein vernünftiges Hausgehilfengesetz angenommen würde. Dann steckte sie den Zettel in den Umschlag und freute sich, als die Gnädige sich anstrenzte, durch den Umschlag zu gucken.

Draußen fragte die Herrschaft: „Na, Minna, haben Sie auch richtig gewählt?“ „Aber natürlich habe ich die richtige Partei gewählt.“

„Siehst du, Martin,“ sagte die Gnädige, „es gibt doch noch vernünftige Mädchen.“

Die so vernünftig sind, daß sie sich nicht die Partei der Herrschaft aufschwanken lassen, sondern sozialdemokratisch wählen, ergänzte Minna für sich.

Dann gingen sie alle drei befriedigt nach Hause, nur freute sich jeder über etwas anderes.

nicht ausschließt, daß beide Tätigkeiten auch gemeinsam in Kombination vorkommen. Dieser Auffassung trägt auch der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes Rechnung, der die Angestellten als die Arbeitnehmer definiert, „die vorwiegend kaufmännische oder büromäßige Arbeit leisten“.

Ist hiernach der Begriff des „Angestellten“ einigermaßen festgelegt, so wird man eine Unterscheidung vornehmen, je nachdem, ob es sich um Angestellte handelt, die vorwiegend mit der Leitung oder Beaufsichtigung eines Betriebs oder Betriebsteiles beauftragt sind — (technische Angestellte, gemäß § 133a der GewO.) — und solche, die zur Leistung von Diensten „höherer Art“ angestellt sind — (Privatangestellte des bürgerlichen Rechtes i. S. vom § 622 BGB.) — oder solche, die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt sind. — (Kaufmännische Angestellte nach § 59 HGB.) Die Industriepförtner werden im allgemeinen zu keiner dieser Angestelltengruppen gehören. Dies schließt aber nicht aus, daß der eine oder der andere von ihnen auf Grund der von ihm neben seiner eigentlichen Pförtner-tätigkeit ausgeübten Beschäftigung dazu gehören kann. So wird man einen Pförtner, der weitgehende Aufsichtsbefugnisse hat, etwa die Hofarbeiter mit kontrolliert, u. U. auch Heimarbeiter selbständig abfertigt, also ihre fertige Ware abnimmt, zählt, verrechnet, ihnen neue Ware ausgibt und über alles dies Buch führt, als technischen Angestellten bezeichnen müssen. Ein Pförtner, der überwiegend schriftliche Arbeiten mit erledigt, insbesondere Bücher führt und gewisse Abrechnungen vornimmt, wird als kaufmännischer Angestellter anzusehen sein. Allerdings hat der Senat für Angestelltenversicherung beim Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung (Amtl. Nachr. f. Angestelltenverf. Bd. 16 S. 71) einen Fabrikpförtner, der die ein- und ausgehenden Personen und Fahrwerke kontrollierte und nach Büroschluß Aufzeichnungen über telefonisch eingehende Bestellungen zu machen hatte, nicht als Angestellten anerkannt. Jedoch dürfte diese ältere Entscheidung heute nicht mehr haltbar sein, ganz abgesehen davon, daß in der Mehrzahl der Fälle die Tätigkeit der Industriepförtner heute vielseitiger und umfangreicher geworden ist als es diese verhältnismäßig einfache Arbeit, um die es sich in der genannten Entscheidung handelt, war. Anerkannt als angestelltenversicherungspflichtig ist hingegen in der Rechtsprechung die Tätigkeit eines Aufsehers in einer Jutespinnerei, eines Botenmeisters, eines Garnausgebers, sowie die Tätigkeit der Lageristen, Magazin- und Lagerverwalter; die letzteren sind auch ausdrücklich in dem amtlichen Berufsverzeichnis für die Arbeitsnachweisstatistik unter den kaufmännischen Angestellten aufgeführt, während die Boten, Pförtner und Wächter dem Verkehrsgewerbe (Gruppe 21) zugeordnet sind. Nach dem amtlichen Berufskatalog zur Bestimmung der Berufsgruppen der Angestelltenversicherung gehören Aufseher, die nicht nur vorübergehend mit der Entscheidung über die Arbeitsabnahme betraut sind, sowie Wiegemeister, sofern sie bei ihrer Tätigkeit schriftliche Arbeiten in größerem Umfange zu erledigen haben, zu den technischen Angestellten. Das gleiche wird auch von den Pförtnern zu gelten haben, soweit sie mit ähnlichen Arbeiten betraut sind.

Auch aus dieser kurzen Uebersicht ergibt sich, wie schwierig die Eingruppierung im einzelnen Falle ist. Die Rechtsfolgen, die sich aus ihr ergeben, sind aber für den davon Betroffenen weittragend und wichtig. Ist er als Angestellter, sei es als technischer Angestellter, sei es als kaufmännischer Angestellter nach § 59 HGB., anerkannt, so hat er Anspruch auf Monatslohn und damit auf eine monatliche Kündigung, Bezahlung von Wochenfeiertagen und kurzen Ausfällen der Arbeit durch Krankheit, Familienverhältnisse, Gerichtstermine u. ä., sowie auf die langen Kündigungsfristen des Kündigungsschutzgesetzes für die älteren Angestellten vom 9. Juli 1926, im Falle der Arbeitslosigkeit auf Krisenunterstützung, während alle diese Vorteile für den als Gewerbegehilfen geführten Industriepförtner wegfallen. Abgesehen von diesen arbeitsrechtlichen Folgen, die sich aus dem Angestelltenverhältnis ergeben, genießt der als Angestellter anerkannte Industriepförtner auch die Vorteile der Zugehörigkeit zur Angestelltenversicherung, die gegenüber der Invalidenversicherung insbesondere darin bestehen, daß die Angestelltenversicherung einen leichteren Bezug von Unterstützung im Falle der Arbeitsunfähigkeit ermöglicht.

Selbst wenn ein Fabrikpförtner aber auf Grund der von ihm ausgeübten Tätigkeit nicht als technischer oder kaufmännischer Angestellter anerkannt werden könnte, so wird er doch in den meisten Fällen als Büroangestellter anzusehen sein und infolgedessen gemäß § 1 Ziffer 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig zur Angestelltenversicherung sein. Das Angestelltenversicherungsgesetz sagt nicht, was unter einem Büroangestellten zu verstehen ist. Nach der Verkehrsauffassung wird man hierunter diejenigen, die ausschließlich oder überwiegend in einem Büro, d. h. in einem Raum des Unternehmens beschäftigt sind, der vorwiegend zur Erledigung schriftlicher Arbeiten dient, im Gegensatz zu einem Fabrikationsraum, verstehen, in der Regel also auch die Pförtner. Sie werden mithin nach § 1 Ziffer 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig zur Angestelltenversicherung sein, soweit sie nicht neben ihrer Pförtner-tätigkeit ausschließlich mit Botengängen, Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten beschäftigt sind. Und

in der Tat sind auch viele — soweit sie nicht überhaupt als kaufmännische Angestellte anerkannt sind — wenigstens zur Angestelltenversicherung gemeldet. Diejenigen Industriepförtner, hinsichtlich deren dies noch nicht der Fall ist, sollten dahin wirken, daß ihre oft vielseitige, aufreibende und verantwortungsvolle Tätigkeit dadurch auch äußerlich ihre Anerkennung findet, daß sie von der Invalidenversicherung unter Anrechnung der dort erworbenen Anwartschaft zur Angestelltenversicherung, in die sie in vielen Fällen gehören, überführt werden.

Dr. Schielel.

Welches Gericht ist zuständig?

Seit dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes am 1. Juli 1927 kämpft der Deutsche Portierverband um die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts bei Feststellungsklagen. Es ist den Prozessvertretern der Organisation schließlich auch gelungen, daß alle Groß-Berliner Amtsgerichte Räumungsklagen, welche auf Pflichtverletzung gestützt sind, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Arbeitsgerichts aussetzen. Die Anwälte, die sich dadurch finanziell beschränkt sehen, laufen gewaltig dagegen Sturm. Die höchsten gerichtlichen Instanzen wurden bereits in Bewegung gesetzt, um den Aussetzungsbefehl zu Fall zu bringen. Nach der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts sowie der des Kammergerichts ist bei Feststellungsklagen über den gesetzlich begründeten Anlaß bei fristloser Kündigung nur das Arbeitsgericht zuständig. Dagegen hat bei fristgemäßer Kündigung das Amtsgericht über den gesetzlich begründeten Anlaß Beweis zu erheben, was für den Rechtsanwaltsberuf ein gutes Geschäft bedeutet, für unsere Kollegenschaft aber von großem Nachteil ist. Während beim Amtsgericht nur ein Vermieter und ein Mieter als Besitzer fungieren, sind die Kammern des Arbeitsgerichts von berufskundigen Leuten besetzt. — Trotzdem geht der Kampf der Anwälte weiter mit dem Bestreben, daß auch bei fristloser Kündigung das Amtsgericht zuständig sei. Ein sprechendes Beispiel für den Standpunkt der Hausbesitzer resp. der Anwälte sei folgendes:

Die Hausbesitzer F. und M. aus Steglitz kündigten ihre Portierleute D. fristlos. Durch einen Syndikus K. ließen die Hauseigentümer sofort Räumungsklage beim Amtsgericht Schöneberg einreichen. Als aber unser Organisationsvertreter namens der Beklagten vor dem Amtsgericht Sch. den Aussetzungsantrag stellte, hatte das Gewitter bei den Klägern eingeschlagen. Das Gericht folgte jedoch dem Antrage des Prozessbevollmächtigten der Beklagten und beschloß, die Klage bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Arbeitsgerichts auszusetzen.

Gegen den Aussetzungsbefehl legten die Kläger durch ihren Syndikus Beschwerde beim Landgericht ein, die von der Organisation beantwortet wurde. — Darauf erging folgender Beschluß:

In Sachen der Eigentümer F. und M., vertreten durch den Syndikus K., gegen die Hauswerkleute D., vertreten durch die Prozessbevollmächtigten des Deutschen Portierverbandes, Berlin W 30, Baureuther Straße 31, hat die 6. Ferien-Zivilkammer des Landgerichts II in Berlin auf die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Berlin-Schöneberg vom 3. Juli 1930 in der Sitzung vom 22. Juli 1930 beschloffen:

Die Beschwerde wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe.

Auch die Beklagten bestreiten ihrerseits, das Vertragsverhältnis gekündigt zu haben. Die Kläger können also einen Räumungsanspruch nur darauf stützen, daß die Beklagten ihre Dienstpflichten verletzt hätten. Sie tun dieses auch auf Seite 2 der Klageschrift. Zur Entscheidung darüber, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt oder nicht, ist aber ausschließlich das Arbeitsgericht zuständig. (Vgl. § 2 d. ArbG.) Der den Rechtsstreit aussehende Beschluß vom 3. Juli 1930 ist also nach § 20 MSchGes. zu Recht erfolgt.

Auch das Landesarbeitsgericht hat entschieden, daß Wochenlohnempfängern für gesetzliche Feiertage kein Abzug gemacht werden darf

In Nr. 7 unserer „Hausangestellten-Zeitung“ veröffentlichten wir ein Urteil des Arbeitsgerichts Berlin, wonach Wochenlohnempfängern ein Abzug für gesetzliche Feiertage nicht gemacht werden darf. Nunmehr hat auch das Landesarbeitsgericht in der Berufungsinstanz sich dem Urteil des Arbeitsgerichts mit folgender Begründung angeschlossen:

Tatbestand.

Die Kläger waren bei dem Beklagten bis 26. April 1930 beschäftigt, und zwar Böse als Hausmeister seit 21. Oktober 1929 für 60 Mk. Wochenlohn und Böhnert als Niederdruckheizer seit dem 15. November 1929 für 53,50 Mk. Wochenlohn. Der Beklagte hat ihnen den Lohn für den Karfreitag (18. April 1930) und den zweiten Osterfeiertag (21. April 1930) abgezogen und die Kläger verlangen mit der Klage 20 Mk. bzw. 19,80 Mk. Der Beklagte leugnet seine Verpflichtung mit Rücksicht auf die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Görlitz vom 17. Oktober 1929 in Arb-

Rechtsp. 1930 S. 19. Das Arbeitsgericht hat im angefochtenen Urteil entgegen dieser Entscheidung den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt. Hiergegen hat er form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Er beantragt, unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung die Klage kostenpflichtig abzuweisen, anderenfalls ihm Vollstreckungsschutz zu gewähren.

Die Kläger beantragen, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Ausführungen der Parteien, insbesondere über die Verkehrssitte der Bezahlung von Wochenfeiertagen, wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Frage der Bezahlung von Wochenfeiertagen bei Wochenlöhnen ist schon von jeher streitig. (Vgl. gegen Bezahlung für die Zeit vor 1900 GG. Stettin, Berlin und Landgericht I Berlin in Gew.- u. Kaufm.-Ger. 23 282, für die Zeit nach 1900 GG. Stettin a. a. O., Lotmar, Arbeitsvertrag I 360 mit Anm. 2, Cuho bei Schulz-Schalhorn, Gewerbegericht S. 131 GG. Berlin K. 4 und 5, ebenda S. 194 Nr. 33, Hueck-Nipperden, Lehrbuch des Arbeitsgerichts 1927 S. 174.)

Der Beklagte stützt sich auf ein Urteil des Arbeitsgerichts Götting vom 17. Oktober 1929 (Arb.-Rechtsp. 1930 S. 19.) Dieses nimmt an, daß zwar bei Arbeitnehmern, deren Entlohnung nach Monaten bemessen ist, unter Berücksichtigung der Verkehrssitte (§ 157 BGB.) und des Umstandes, daß es sich hier um eine verhältnismäßig geringfügige Minderung der Gesamtarbeit handle, im allgemeinen davon auszugehen sei, daß ein Abzug der Feiertage nicht gewollt sei, daß dies dagegen bei Wochenlöhnern nicht gelte. Hier sei der Arbeitsausfall mit einem Sedstel viel zu erheblich, und müsse der Wochenlöhner beweisen, daß ausdrücklich oder auf andere Weise, z. B. durch sogenanntes Betriebsgewohnheitsrecht, also durch langdauernde, von den Beteiligten als Auswirkung eines Rechtszustandes betrachtete Übung, die Zulässigkeit des Lohnanzuges vereinbart sei. Unterbleibt die Arbeitsleistung aus einem Grunde, den keiner der beiden Vertragsteile zu vertreten habe, so entfällt die Lohnzahlungspflicht; bei teilweiser Nichtarbeit mindere sich der Lohnanspruch entsprechend dem Arbeitsausfall gemäß den §§ 323, 615, 616 BGB. An den Feiertagen falle im allgemeinen die Arbeit auf Grund eines Umstandes fort, den keiner der beiden Vertragsteile zu vertreten habe.

Mit dem Arbeitsgericht hält auch das erkennende Gericht diese Auffassung für unzutreffend und nicht der Verkehrssitte und modernen sozialen Rechtsauffassung entsprechend. Es ist nicht im geringsten einzusehen, warum bei Monatslohn und Wochenlohn ein Unterschied gemacht werden soll. Mag man die gesetzlichen Wochenfeiertage jährlich, monatsweise oder wochenweise berechnen, so bleibt die Zahl der Wochenfeiertage stets gleich. Man kann daher nicht mit dem Landesarbeitsgericht Götting sagen, daß bei Wochenfeiertagen mit einem Sedstel ein erheblicherer Teil Zeit ohne Arbeit bezahlt werde als bei Monatslohnung, weil nur in sehr wenigen Wochen ein Wochenfeiertag fällt, andererseits manchmal, wie z. B. im vorliegenden Falle im April 1930, in einen Monat zwei Wochenfeiertage fallen. Auch der Arbeiter, der Wochenlohn hat, rechnet, wie dem Arbeitsgericht beizustimmen ist, im allgemeinen nach der Verkehrssitte damit, daß er den ganzen Wochenlohn regelmäßig zu seinem Lebensunterhalt zur Verfügung hat und ihm nicht einzelne Tage aus besonderen Gründen abgezogen werden. Dementsprechend ist auch in vielen Tarifverträgen ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß die Wochenfeiertage mitbezahlt werden müssen.

Allerdings wurde vor allem in früherer Zeit der Wochenlohn vielfach nur als zusammengefaßter, nur einmal in der Woche gezahlter Stundenlohn aufgefaßt, so daß in diesem Falle Wochenfeiertage nicht bezahlt wurden. Doch wurde bei bevorzugten Arbeitern, Postleren und Werkmeistern mehr und mehr der Wochenlohn als fester Lohnbezug angesehen, bei dem ein Abzug für die Wochenfeiertage nicht geschah. Im Zweifel wurde die letztere Auffassung als die richtige angesehen. (Schulz-Schalhorn S. 131, 194.) Dementsprechend sagt Kaskel (Arbeitsrecht, 3. Aufl. S. 123), daß die Höhe des Lohnes innerhalb jeder Lohnbemessungsperiode durch den Sollbetrag bestimmt wird, und sagt Ostmann (Deutsches Arbeitsvertragsrecht 1923 S. 160), daß der Wochenlohn als eine Pauschsumme für den als Einheit aufgefaßten Zeitraum anzusehen ist, und daß diese Auffassung, bei der Wochenfeiertage nicht abgezogen werden, mehr dem unbefangenen Empfinden entspricht und anscheinend die Rechtsprechung der Gewerbegerichte beherrscht.

Mit Recht weist ferner der Vordr Richter darauf hin, daß im vorliegenden Rechtsstreit der Umstand für die Kläger spricht, daß in dem maßgebenden Manteltarifvertrag zwischen dem Verbands der Geschäftsb- und Industrieausbehalter einerseits und dem Deutschen Portierverband andererseits für Hausmeister und Niederdruckheizer ausdrücklich bestimmt ist, daß für sie Wochenlöhne festzusetzen sind, während für andere Gruppen der Arbeitnehmer Stundenlöhne vereinbart sind. Wenn demgegenüber der Beklagte darauf hinweist, daß der Lohn der Hausmeister im allgemeinen sonst monatlich bemessen zu werden pflegt, so spricht dies nicht gegen, sondern im Gegenteil für die Kläger. Ebenso wenig ist es zutreffend, wenn der Beklagte ausführt, daß die Hausmeister und Niederdruckheizer leichtere Arbeit machen als die Arbeitnehmer im Stundenlohn. Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern z. B. die

Arbeit der Hofreiniger und Reinnachfrauen im Stundenlohn schwerer und verantwortlicher sein soll als die Arbeit der Hausmeister und Niederdruckheizer. Auch der Umstand, daß nach § 4 des Tarifvertrages Sonn- und Feiertage gleich behandelt sind, gleichgültig, ob sie auf Wochentage oder Sonntage fallen, spricht für die Kläger. Sollten die Wochenfeiertage nicht bezahlt werden, so hätte nichts näher gelegen, als dies im Tarifvertrag im § 4 ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen. Allerdings hat das Reichsarbeitsgericht im Urteil vom 1. Februar 1930 (RAG. 35 829 E. 5. S. 70, Benschheimer 8 S. 187, Arb.-Rechtsp. 1930 S. 144, Arbeitsrechtspraxis 1930 S. 114, Sammlung Vereinigung 1930 S. 240, Potthoff, Schrifttum des Arbeitsrechts 1930 Nr. 1430) ausgeführt, daß der Wochenlohn grundsätzlich auf der Annahme einer Sechstagswoche bestimmt ist und daß es sich um eine besondere Vergünstigung nach Art des § 616 BGB. handle, wenn nach einem Tarifvertrage Wochenfeiertage nicht in Abzug gebracht werden, und daß, soweit trotzdem an diesen Tagen gearbeitet wird, der Arbeitnehmer keinen Sonderanspruch auf Lohnzahlung hat. Ob diese letztere Folgerung zutreffend ist, steht hier nicht zur Entscheidung und kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls geht auch das Reichsarbeitsgericht mit Rücksicht auf die Tarifbestimmung davon aus, daß in diesem Falle der Arbeitnehmer bei Wochenlohn mit seinem normalen Arbeitsverdienst dann rechnen soll, wenn in die Woche Feiertage fallen.

Für die Bezahlung der Wochenfeiertage an Wochenlöhner spricht endlich auch die neuere soziale Rechtsentwicklung des Reichsarbeitsgerichts von der Lehre des Betriebsrisikos. (Vgl. RAG. 20. 6. 28 72/28 E. 2. S. 74, Benschheimer 3 S. 116, Arb.-Rechtsp. 1928 S. 349, RAG. 13. 10. 29 342/29, Arbeitsrechtspraxis 1930 S. 119, RAG. 19. 10. 1929 212/29, Arbeitsrechtspraxis 1930 A. 115, RAG. 30. 11. 1929 295/29, Benschheimer 7 S. 415, Arbeitsrechtsprechung 1930 S. 75, Arbeitsrechtspraxis 1930 S. 118, Hueck bei Benschheimer 8 S. 412.)

Ebenso wie dem Arbeitgeber zumuten ist, die Arbeitnehmer bei Betriebsstörungen zu bezahlen, die infolge von Kohlenmangel, Frost, Motor- oder Maschinendefekten entstehen, erscheint es nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 242 BGB.) auch geboten, daß der Wochenlöhner auch bei gesetzlichen Wochenfeiertagen die Woche voll bezahlt erhält. Mit diesen gesetzlichen Wochenfeiertagen muß jeder Unternehmer rechnen, und es erscheint deshalb ohne weiteres ihm zumutbar, diese Wochenfeiertage auch ohne Arbeit bezahlen zu müssen.

Aus diesen verschiedenen Gesichtspunkten hat das erkennende Gericht in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht den Lohnanspruch der Kläger für die Wochenfeiertage für gerechtfertigt erachtet, und es war daher die Berufung der Beklagten auf ihre Kosten (§ 97 ZPO., § 64 ArbG.) zurückzuweisen.

Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Streitfrage war die Revision gegen dieses Urteil nach § 69 ArbG. zuzulassen.

Humor



Fatal.

„Wie konnten Sie denn meiner Frau nur sagen, wann ich heute früh nach Hause gekommen bin, Marie?“
 „Ich habe ja gar nichts gesagt. Sie hat mich gefragt, wann Sie gekommen wären, und da habe ich bloß gesagt, ich bin so mit dem Frühstück beschäftigt gewesen, daß ich nicht nach der Uhr gesehen habe.“
 („Annapolis Log.“)

Bei Herrschaftens.

Besucher: „Und wie sind Sie mit der neuen Köchin zufrieden?“
 Hausfrau: „Sie ist ja noch gar nicht gekommen.“ Besucher: „Aber sie sollte doch am Mittwoch kommen.“ Hausfrau: „Ach, Sie meinen die alte. Ich dachte, die neue, die kommt erst morgen!“

Moderne Tochter.

Mutter: „Was hatte dir denn Rolf gestern Abend so Wichtiges mitzuteilen, daß du erst so spät nach Hause gekommen bist?“
 Tochter: „Ach laß man, Mama, das sind Dinge, die du in deinem Alter nicht zu wissen brauchst.“

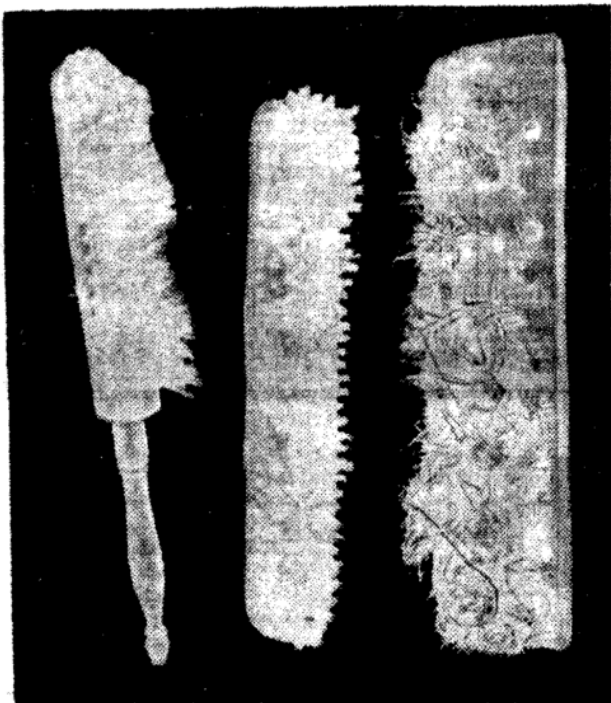
Großes Glück.

Die neu engagierte Hausangestellte läßt das Tablett mit dem ganzen Geschirr fallen. Ehe die Hausfrau den Mund öffnen kann, meint sie: „Welches Glück, daß mir das nicht bei meiner vorigen Herrschaft passiert ist. Die hatten so wertvolles Porzellan.“
 (Punch)

Der Inhaber einer Konditorei als Hausbesitzer

Herr Gepler, der in Berlin, Oranienstr. 13/14, eine Konditorei sein eigen nennt, ist auch gleichzeitig Eigentümer des bezeichneten Hauses. In dieser Eigenschaft versuchte er unsere als Hausreinigerin in seinem Hause beschäftigte Kollegin in jeder Weise zu schikanieren.

Herr Gepler verlangte von unserer Kollegin die denkbar größte Reinlichkeit im Hause. Dies wäre ganz in der Ordnung gewesen, wenn, ja wenn Herr Gepler auch die dazu notwendigen Geräte und Materialien zur Verfügung gestellt hätte. Aber daran mangelte es sehr, ständige Mahnungen unserer Kollegin waren erfolglos. Selbst eine Klage beim Arbeitsgericht konnte Herrn Gepler nicht die Erläuterung bringen, daß er nach dem Tarifvertrag dazu berufen ist, als Eigentümer des Hauses für die Reinigungsgeräte zu sorgen und nicht die Hausreinigerin mit ihrem geringen Lohn. Die Reinigung mit den vorhandenen, aber verbrauchten Geräten war geradezu eine Qualerei für unsere Kollegin. Trotzdem versuchte sie, ihrer Aufgabe so gut wie möglich gerecht zu werden, ohne aber damit die Zufriedenheit ihres Arbeitgebers zu finden. Dieser schrieb in seinen Ruhestunden dagegen fast täglich im Kasernenpoststil gehaltene Briefe. „Sie haben“ — und „ich fordere — das Haus sauberzuhalten!“ Als auch hiermit, aus oben angeführten Gründen, eine bessere Säuberung nicht möglich war, ließ Herr Gepler es sich etwas kosten. Er forderte die Reinigungsgeräte ein und ließ dieselben „sachmännisch“ von einem Rechtsanwalt begutachten. Dieser muß die Untersuchung sehr eingehend vorgenommen haben, denn er schrieb an unsere Kollegin, „das zur Verfügung gestellte Material genüge vollkommen, um die ordnungsgemäße Reinigung des Hauses vorzunehmen“.



In der Abbildung bringen wir die fraglichen Geräte und erlauben uns die Frage, ob die im Haushalt des Herrn Rechtsanwalts im Gebrauch befindlichen Geräte bei Begutachtung als Vergleichsobjekt gedient haben. Das Gutachten des Herrn Rechtsanwalts brachte aber Herrn Gepler ganz aus dem Häuschen. Kurz entschlossen kündigte er unserer Kollegin das Dienstverhältnis auf mit dem Endziel, die Familie wohnungslos zu machen. Doch es sollte anders kommen. Dadurch, daß die Kollegin Mitglied unserer Organisation ist und stets in ihrem Arbeitsstreit mit dieser im engsten Einvernehmen handelte, war es möglich, diesen Streich des Herrn Gepler abzuwehren.

Eine Räumungsklage, mit welcher unsere Kollegin bedacht wurde, wurde im vollen Umfang abgewiesen. Die Entscheidungsgründe sind wichtig genug, um sie unseren Kolleginnen zur Kenntnis zu bringen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage war abzuweisen. Unstreitig ist das zwischen den Parteien bestehende Hauswartzustand zum 31. Mai 1930 durch Kündigung des Klägers gelöst worden. Da die Beklagten außer einer Barentschädigung für ihre Arbeit auch eine Wohnung eingeräumt erhalten hatten, bestimmen sich die Rechte an dieser Wohnung nach § 21 des Mietvertragsgesetzes. Ist ein Raum nämlich nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragspartnern bestehendes Dienst- oder Arbeitsver-

hältnis überlassen und stellt die Ueberlassung einen Teil der für die Leistung der Dienste zu gewährenden Vergütung dar, so gilt Mieterschutz für die Dienstwohnung auch über die Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus, es sei denn, daß der Dienstverpflichtete durch sein Verhalten den dienstberechtigten Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte.

Demgemäß hatte der Kläger bei dem Bestreiten der Beklagten entsprechend den Regeln über die Beweislast zu beweisen, daß die Beklagten durch ihr Verhalten gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Hauswartzustandes gegeben hatten. Das Ergebnis der Beweisaufnahme hat jedoch die dahingehenden Behauptungen des Klägers nicht bestätigt. Unstreitig hatte der Kläger nach einer im Februar 1930 getroffenen Vereinbarung das Material für die Hauswartzustände zu liefern. Dieser Verpflichtung ist er jedoch, das hat die Beweisaufnahme einwandfrei ergeben, nur in ganz unzureichender Weise nachgekommen. Die Zeuginnen Frau Masche und Frau Jagler haben glaubwürdig bekundet, daß das den Beklagten zur Verfügung gestellte Reinigungsmaterial, wie Besen, Handfeger, Schrubber und Scheuerlappen, so schlecht und abgebraucht gewesen sei, daß damit eine ordnungsmäßige Hausreinigung unmöglich habe ausgeführt werden können. Diese Bekundungen haben die Zeuginnen Bohm, eine frühere Angestellte des Klägers, und Seidler, die jetzt noch bei dem Kläger tätig ist, bestätigt. Fräulein Bohm hat bekundet, sie habe das Material gesehen und würde es selbst zurückgewiesen haben. Die Aussage der Zeugin Seidler, das Material habe sich nicht in gutem Zustande befunden, ist zwar vorichtiger gehalten, befaßt aber im Grunde daselbe. Somit steht fest, daß der Kläger die Beklagten mit ganz unzulänglichem Material hat arbeiten lassen. Er hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn demzufolge die Reinigung zu wünschen übrig ließ, denn auch der beste Hauswart kann nichts leisten, wenn sein Arbeitgeber es nicht für nötig hält, ihm brauchbares Material zu liefern.

Es wäre daher auch kein Kündigungsgrund, wenn die Beklagten unter diesen Umständen die Hauswartzustände, soweit sie von der Lieferung des Materials abhängig waren, ganz eingestellt hätten. Kein Arbeitgeber kann von seinen Arbeitern verlangen, daß sie Material, mit dem der Arbeitszweck offensichtlich gar nicht erreicht werden kann, arbeiten, lediglich um der Arbeit willen. Das würde eine überflüssige Schikane und eine gänzlich unangebrachte Qualerei bedeuten. Daher erübrigte sich auch ein Eingehen auf den weiteren Beweisantritt des Klägers, daß die Beklagten auch mit dem ihnen zugänglich gemachten Material überhaupt nicht gearbeitet hätten.

Darüber hinaus sieht das Gericht aber auch als erwiesen an, daß die Beklagten, entgegen der Behauptung des Klägers, doch so gut es gehen wollte ihre Hauswartzustände getan haben. Das geht aus der glaubwürdigen Aussage der Zeugin Frau Jagler hervor, die die Beklagten gelegentlich vertreten hat. Diese Zeugin erinnert sich mit Sicherheit, daß die Beklagten ihre Hauswartzustände niemals unterbrochen und stets mit dem Material des Klägers ausgeführt haben, so gut es gehen wollte, und zwar bis zum 31. Mai 1930, dem Tage also, an dem das Dienstverhältnis unstreitig sein Ende erreicht hatte. Mit dieser Aussage läßt sich auch die Aussage der Zeugin Seidler durchaus vereinbaren. Diese Zeugin hat zwar bekundet, daß die Treppen seit vor Ostern nicht mehr gereinigt worden seien. Es kann auch sehr gut sein, daß die Zeugin diesen Eindruck hatte, denn eine Treppeneinreinigung mit Besen und Schrubbern ohne Haare und Borsten wird sich im Effekt von einem Unterlassen der Reinigung überhaupt nicht wesentlich unterscheiden.

Da somit die Beklagten bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses keine Veranlassung gegeben haben, genießen sie auch in Zukunft für ihre Wohnung Mieterschutz. Die Klage war daher unter Berücksichtigung der §§ 91, 709 ZPO. abzuweisen.

In einer überaus großen Zahl von Klagen liegen die Verhältnisse ähnlich. Die Sparjamkeit mit dem Reinigungsmaterial ist oft so groß, daß eine ordnungsmäßige Reinigung unmöglich ist. Aber nicht in allen Fällen gelingt es, den Nachweis zu führen, daß dies der Grund ist, weil die Kolleginnen oftmals den Weg zur Organisation zu spät beschreiten und ihnen dadurch die dringend notwendige Belehrung mangelt.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin, Industrie- und Geschäftshausbranche. In einer am 12. August d. J. stattgefundenen Branchenversammlung referierte Kollege Leube über unsere neu eingeführte Invalidenunterstützung. Der Referent leitete seinen Vortrag mit einem Ueberblick über unsere Sozialgesetzgebung ein. Er brachte darin zum Ausdruck, daß durch die unzulängliche Sozialpolitik die Gewerkschaften gezwungen sind, Einrichtungen zu schaffen wie unsere neu eingeführte Invalidenunterstützung. Groß ist die Not der arbeitenden Bevölkerung. Der Krieg mit all seinen wirtschaftlichen Folgen lastet immer noch schwer auf der Arbeiterschaft. Nur ein verschwindend kleiner Teil kann ein sorgenfreies Leben führen. Die

Mieten steigen, die Zölle wirken sich aus; die große Masse verarmt, muß entbehren und lebt nur von der Hand in den Mund, ständig von der furchtbaren Geißel Arbeitslosigkeit bedroht. Die Maschine, die sich in allen Berufen mehr und mehr durchsetzt, schafft von Tag zu Tag mehr Arbeitslose. Die Rationalisierung schreitet immer weiter vorwärts und macht immer mehr Arbeitskräfte frei. Hinzu kommt die Zunahme der Frauenerwerbsarbeit. Diese trotzlose wirtschaftliche Lage benutzen die Arbeitgeberverbände, um Sturm gegen unsere Sozialgesetzgebung zu laufen. Abbau ist das Wort der Arbeitgeberverbände in der Sozialpolitik. Was die Gewerkschaften in jahrzehntelangen Kämpfen im Parlament, vertreten durch die Sozialdemokratische Partei, den Regierungen abgerungen haben, soll wieder nach dem Willen der Arbeitgeberverbände beseitigt werden, während die Gewerkschaften nach einem weiteren Ausbau der Sozialgesetzgebung streben. Seit Jahrzehnten haben die Gewerkschaften infolge der unzulänglichen Sozialgesetzgebung Arbeitslosen-, Kranken-, Notfall-, Reise- und Sterbeunterstützung eingeführt. Wiederholt sind Anträge auf den Bundestagen eingebracht worden, auch für die dauernd erwerbsunfähigen Mitglieder Unterstützungseinrichtungen zu schaffen. Mit dem 1. Januar d. J. ist nunmehr die Invalidenunterstützung in Kraft getreten. Im Juli d. J. hat die erste Auszahlung von Invalidenunterstützung an 602 Mitglieder in Berlin stattgefunden. Eingehend behandelte der Referent die einzelnen Bestimmungen der Unterstützungseinrichtung, wobei hervorzuheben ist, daß der niedrigste Satz 10,50 Mk. pro Monat beträgt. Diese Unterstützung wird zweifellos für unsere alten Kolleginnen und Kollegen, die durch Unfall, Alter oder dauernde Krankheit nicht mehr erwerbsfähig sind, eine große Hilfe bedeuten. Unsere neu eingeführte Invalidenunterstützung wird dazu beitragen, neue Mitglieder zu werben. Darüber hinaus müssen wir bestrebt sein, daß unsere Sozialgesetzgebung weiter ausgebaut wird. Wenn wir daher unser Ziel erreichen wollen, müssen wir dafür Sorge tragen, daß Vertreter in die Parlamente entsandt werden, die für unsere Forderungen einstehen. Nicht Parteien, die unsere gewerkschaftlichen Forderungen bekämpfen, kommen in der am 14. September d. J. stattfindenden Wahl für uns in Frage, sondern nur die Sozialdemokratische Partei, die im Parlament die berufene Vertreterin der Arbeiterinteressen ist. — Reicher Beifall lohnte den Referenten für seine Ausführungen. Die folgende Diskussion bewegte sich voll und ganz im Sinne der Ausführungen des Redners. — Nachdem noch der Branchenleiter, Kollege Diekert, eine Reihe geschäftlicher Angelegenheiten zur Erledigung brachte, erfolgte Schluß der Versammlung.

Frankfurt a. d. O. Am Mittwoch, dem 25. Juni 1930, fand im Heim der Arbeiterwohlfahrt, Frankfurt a. d. O., die Abschlußprüfung für die Teilnehmerinnen des zweiten, vom Arbeitsamt Frankfurt a. d. O. veranstalteten Wirtschaftskurses statt. Vertreterinnen der Hausfrauenorganisation, der Hausangestellten und Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamtes Frankfurt a. d. O. nahmen außer den Vorstandsmitgliedern der Arbeiterwohlfahrt an dieser Prüfung teil. In sechs Wochen, in denen an je drei Vormittagen Unterricht erteilt wurde, sind die 14 Teilnehmerinnen soweit gefördert worden, daß sie imstande sind, selbstständig ein gut bürgerliches Mittagessen zusammenzustellen, zu berechnen und zu kochen. Von den Mitgliedern der wirtschaftlichen Organisationen wurden über diese Kenntnisse Fragen an die einzelnen jungen Mädchen gestellt. Die Gerichte, die sie zubereiten mußten, wurden von ihnen in ihrer Zusammenstellung genannt und über die vorteilhafteste Art und Zubereitung Auskunft gegeben. Die Prüfungsfragen wurden von den Hausfrauen gestellt und waren vorher nicht mit der Lehrerin besprochen. Den Abschluß der Prüfung bildete ein von den Mädchen zubereitetes Essen, dessen Zubereitung in Gegenwart der Hausfrauen stattfand und das nachher von den Mädchen angerichtet und serviert werden mußte. Sämtliche Prüfungsfragen haben die ihnen gestellten theoretischen und praktischen Aufgaben zur größten Zufriedenheit gelöst. Jede einzelne von ihnen kann nun als Hausmädchen vermittelt werden und bietet die Gewähr, der Hausfrau eine wirkliche Stütze sein zu können.

Für die Küche

Das Einmachen von Essigfrüchten.

Essigpflaumen (Zwetschen). Recht große reife, aber noch feste Pflaumen werden mit einer sauberen, dicken Stricknadel mehrere Male durchstochen und in einen Steintopf oder großes Glas gelegt. Zu 2 Kilogramm Pflaumen nimmt man 1 Kilogramm Hutzucker und $\frac{1}{2}$ Liter besten Weinessig. Man legt den in Stücke geschlagenen Zucker in eine Bunzlauer Kasserolle, gießt den Essig darüber, gibt ein Stück zerbröckeltes Zimt und einige Nelken hinzu und läßt den Zucker unter sorgfältigem Abschäumen einige Minuten kochen und gießt ihn erkaltet über die Früchte, welche man so acht Tage stehen läßt. Dann seigt man den Sirup ab, kocht ihn ein wenig ein, gibt die Pflaumen hinzu und läßt sie einige Minuten mitkochen. Dann nimmt man die Früchte heraus, füllt sie, wenn erkaltet, in Gläser, kocht den Sirup noch ein wenig ein und seigt ihn dann über die Früchte; die Gläser bindet man dann

mit nassem Pergamentpapier oder Glashaut zu. Die so eingemachten Pflaumen schmecken ganz vorzüglich und sind nicht so sauer wie die gewöhnlichen Essigpflaumen.

Kürbis wie Gurken. Der Kürbis wird geschält, in fingerlange, zweifingerbreite Streifen geschnitten, schichtweise mit Salz bestreut und einen Tag so stehen gelassen. Dann läßt man nicht zu scharfen Essig mit einigen Schalotten zum Kochen kommen, legt die Kürbisstücke abgetropft hinein, läßt sie einmal überwallen, nimmt sie heraus und legt sie nach dem Erkalten in einen Steintopf, schichtweise, mit dazwischengestreutem Dill, in dünne Scheiben geschnittenem Meerrettich, einigen Lorbeerblättern, Pfefferkörnern und Nelken und drei bis vier Löffeln Senfkörnern, dann kocht man den Essig auf, schäumt ihn gut ab, schüttet ihn nach dem Auskühlen über den Kürbis, bedeckt diesen mit einem Leinwandläppchen, streut Senfsamen darüber und bindet den Topf zu.
(Aus Max y Hahn's Einmachkochbuch.)

Tageschronik

1000 Mk. Geldstrafe für Diensthofenmishandlung.

Naumburg. Das hiesige Schöffengericht verhängte gegen Frau v. Hoff aus Gorsleben wegen Diensthofenmishandlung eine Geldstrafe von 1000 Mk. oder für je 30 Mk. einen Tag Gefängnis. Frau H. hatte zwei Haustöchter, die bei ihr gegen geringen Lohn die Wirtschaft erlernen sollten, mit Kohlenschaukel, Kleiderbürsten und anderen Gegenständen geschlagen, auch hat sie die beiden gegen die Füße und den Unterleib getreten. Narben am entblößten Körper zeigten dem Gericht, daß die Mädchen nicht übertrieben hatten, und der Oberlandjäger, der infolge eines anonymen Schreibens die Mädchen zu sich bestellt hatte, bestätigte, daß die Augen auffallend blau geschlagen waren. Der Anklagevertreter hatte wegen gefährlicher Körperverletzung zwei Monate Gefängnis beantragt und stellte dem Gericht anheim, außerdem noch auf Geldbuße zu erkennen.

Frau v. Hoff wird voraussichtlich die Geldstrafe von 1000 Mk. leichter verschmerzen als die „Haustöchter“ die Folgen der Mishandlung.

Tödliche Gasvergiftung.

In einer Provinzstadt wurde ein Diensthofen mit einer Gasvergiftung tot aufgefunden. Trotz längerer Versuche der Rettungswache mit Sauerstoffapparaten gelang es nicht, das Mädchen ins Leben zurückzurufen. Die Leiche wurde zum Waldfriedhof gebracht. Das Motiv zur Tat ist unbekannt. Da in der Nähe der Toten eine Brennschere gefunden wurde, ist auch die Möglichkeit eines Unfalles gegeben.

Mord an einer Hausangestellten.

Die 25jährige Hausangestellte Katharina Mertens aus Solingen-Ohligs wurde am Merscheider Bach in Solingen-Ohligs tot aufgefunden. Sie ist wahrscheinlich ermordet oder vergiftet worden.

Dem Lichtstrom getötet.

Berlin. Auf den heftigen Regen ist ein tödlicher Unfall zurückzuführen, der sich im Hause Kantener Straße 19 in Wilmersdorf ereignete. Ein an der Hausfront entlang führendes Abflrohr war gebrochen und die Wassermassen drangen in den Keller ein. Gegen 23,30 Uhr begab sich der 63jährige Hausgehilfe Gustav Grammenz zusammen mit der Portierfrau in den Keller hinab, um nach dem Rechten zu sehen. Als Grammenz die Lichtleitung einschalten wollte, erhielt er plötzlich einen starken elektrischen Schlag, der ihn augenblicklich bewußtlos zu Boden warf. Die Portierfrau, die den Vorfall mit angesehen hatte, eilte sofort nach oben, um Hilfe zu holen und die Feuerwehr zu alarmieren. Die Samariter konnten G. jedoch keine Hilfe mehr bringen; der Strom hatte ihn getötet. Wie die Untersuchung ergeben hat, war die Leitung durch die eindringenden Wassermengen schadhaf geworden und hatte Erdschluß bekommen. Die Leiche wurde von der Kriminalpolizei beschlagnahmt.

STERBETAFEL

Nachstehend genannte Mitglieder wurden uns durch den Tod entzissen:

Berlin.

Alois Fischer, Hausmeister.
Hermine Jakob, Wohnhausportier.
Ewald Schnell, Hauswart.

Ehre ihrem Andenken!

Aufstand der Fischer

An der nordspanischen Küste hatten die Reeder sich zu einer großen Gesellschaft zusammengeschlossen den Anteil der Fischer am Fang herabgedrückt und die Preise auf dem Fischmarkt gesenkt. Zur Verbesserung ihrer elenden Lage erhoben sich die Fischer in einem verbissenen Streit. Diesen Kampf schildert Anna Seghers in ihrem Kiepen (Aufstand der Fischer von St. Barbara", Verlag Gustav Kiepenhauer, Berlin), dem wir einige charakteristische Abschnitte entnehmen.

Am Hafen war ein eben solches Leben wie sonst an Ausfahrtstagen. Auch heute waren Frauen und Kinder aus umliegenden Dörfern da, die ihre Männer an die Schiffe begleiteten. Man rechnete wohl auch mit einer Ausfahrt in etwa zwei Tagen. Die Männer standen in kleinen Gruppen nach Besagungen herum und beredeten ihre Forderungen. Der Westwind, welcher den Frauen die Haubenzipfel gegen die Wangen schlug und draußen auf dem Meer die Kämme der Wellen zurückstrich nach der Richtung, aus der sie kamen, trieb ihre Gedanken unter den Worten weg, heraus aus der Bucht. In zwei Tagen spätestens, hieß es, würden sie ausfahren auf neue Tarife.

Am Nachmittag wurde in St. Barbara angeschlagen, die Besagungen sollten je einen wählen und zur Vereinbarung in das Reederbüro schicken. Die Fischer traten zusammen und wählten schnell, ohne viel Widerspruch. Sie sammelten sich vor der Tür. Die Gewählten traten ein. Der Reederangestellte war ein Fremder, ein älterer Mann mit einer Brille. Er erhob sich hinter seinem Pult und fing zu sprechen an, höflich und mit so leiser Stimme, daß alle an ihn herantreten und sich völlig still halten mußten, um ihn zu verstehen. Die Gesellschaft der Vereinigten Reedereien sei bereit, mit ihnen zu verhandeln. Inzwischen aber sollten die Fischer aus den benachbarten Orten nach Hause gehen, da bis zur Ausfahrt noch einige Tage vergehen würden.

Die Leute kehrten zu ihren Gefährten zurück und besprachen sich. Einige sagten, man solle sich erst mal oben versammeln und den Fremden fragen, aber die meisten wollten auf der Stelle wählen, damit alles im Fluß bliebe. Sie wählten also drei, die fuhren noch mit dem Abenddampfer nach der Insel und von da zur Reedererei nach Sebastian. Im Lauf des nächsten Tages verließ ein Teil der Schiffer St. Barbara, es wurde jetzt wieder stiller.

Schon am nächsten Abend hatte es geheißt, daß die Leute mit einem neuen Kontrakt auf dem Heimweg von Sebastian seien. Die Männer sagten ihren Frauen, daß alle kommenden Winter anders als die bisherigen verlaufen würden. Sie sagten nicht, worin dieses anders bestand, aber alle, die es hörten, dachten sich etwas anderes darunter, die Frauen, die Kinder, sie selbst. Alle sprachen von dem neuen Kontrakt, auf dem Markt, auf der Insel kleg das Kilo Kleinfisch um zwei Pfennige in der Woche, die Kinder waren auch lustig. Die Woche verging ohne Nachdacht, die Suppe wurde dünner, die Weiber ungeduldiger, jetzt war es schon Zeit, daß die Männer ausfahren, sowieso waren draußen die besten Fischplätze weggenommen. Der Wind, der vom Lande her jeden Sommerregen vor sich hertrieb, drückte verfürzt gegen die Schiffe im Hafen, die von einer unsichtbaren Zauberkräft festgehalten wurden, die stärker zu sein schien als er selber.

Die volle Woche verstrich. An einem Samstag kamen ganz unerwartet mit dem Frühdampfer drei von den Abgeschickten wieder. Sie waren ursprünglich vier gewesen, zwei aus St. Barbara, zwei aus den Ortshäusern. Die beiden Auswärtigen hielten sich nicht auf, sondern gingen gleich zu Fuß weiter. Der dritte, Michel Debeck aus St. Barbara, ging zu einer Familie. Er traf schon unterwegs Kameraden, denen er alles erzählte.

Sie waren gleich ganz anders aufgenommen worden, als sie sich gedacht hatten. Kurz nach ihrer Ankunft hatte man sie alle in ein Verhör genommen. Es hatte zwar eine Versammlung stattgefunden, die war aber aus irgendeinem Grunde nicht beschlußfähig gewesen. Sie kehrten eigentlich unverrichteter Sache wieder.

Es war ein weicher, grauer Tag, Landwind, man sehnste sich danach, Salz auf der Zunge zu schmecken. Land und Meer waren mit Staub bedeckt, der Wind war irgendwo beerdigt, die Leute hatten keine Luft, Lärm zu machen. Nur die Vögel schwachten, die vom Regen dicht auf die Klippen gedrückt wurden. Drunten am Hafen war alles wie sonst, kein besonders großer Betrieb, aber doch hin und her, drei, vier Dampfer um Mittag; von den Stegen fuhren rotgestrichene, vom Regen streifige Kisten zu den Lagerhäusern über den Fischmarkt. Die Häuser öffneten ihre Stirnen, in der Stirn erschien der Geist des Hauses — im dunklen Viereck stemmte sich ein nackter Oberkörper vor und zurück, vor und zurück, während der Strick ächzend über die schlecht geölte Rolle lief.

Gegen Abend kamen ein paar Fischer von ihrem Berg herunter, bald waren fast alle drunten, starrten, als ob heute abend besondere Kisten an besonderen Stricken verladen würden. Dann war Feierabend, die Arbeiter marschierten zu der Fähre, die brachte sie auf die Insel zurück, nur ein kleiner Teil blieb in St. Barbara. Zwischen ihnen und den Fischern gab es wenig Bekanntschaften, die Arbeiter hatten ihren eigenen Ausschank drunten

an der Bucht. Jetzt starrten ihnen die Fischer nach, als ob es etwas Besonderes auch von ihnen zu erwarten hätten.

Rund um den Platz gingen die Lichter an. In den Büros wurde noch gearbeitet. Die Fischer blieben. Sie standen so dicht beieinander, daß sie auf dem großen, weiten Platz nur wie ein kleiner Hauf erschienen. Eine Bürotür öffnete sich, jener weißhaarige Angestellte mit der Brille kam heraus, um hinüber ins Gasthaus zum Abendessen zu gehen; er ging ein Stück in den Platz, sah etwas Dunkles, Geschlossenes, erblickte jetzt erst die Fischer, zögerte, kehrte wieder um. Die Fischer sahen ihm nach, auf einmal riß sich einer los und lief dem Alten nach. Der beeilte sich, gelangte noch in die Bürotür, riegelte sie von innen zu, ließ die Läden herunter. Der junge Bursche schlug mit den Fäusten gegen die Läden, winkte seinen Gefährten, die schlugen auch los, die Läden krachten, alle miteinander fielen ins Büro. Der Alte war hinter sein Pult geschlupft, sie zogen ihn herüber, schwenkten ihn, riefen: „Du hast unsere Kameraden nach Sebastian geschickt!“ Er erwiderte mit seiner gewöhnlichen leisen, jetzt etwas zischenden Stimme: „Ich muß tun, was man mich heißt.“

Sie stießen ihn gegen die Wand, vergaßen ihn, stürzten weiter. Gleich hatten sie das Pult, die Läden, die Schränke zerrissen, die Papiere zerfetzt und verbrannt. Sie rissen und wühlten so verzweifelt, unbeirrt und beharrlich, als ob man ihnen etwas gestohlen hätte, etwas Wichtiges, Unerseßliches, das sie um jeden Preis hier wiederfinden mußten. Wie eine Frau, Blindlings und verzweifelt, alle Schubladen, das ganze Haus verwühlt, und schließlich nur wühlte, um zu wühlen, so zerzausten und zerfetzten sie in einem Augenblick Möbel, Bücher und Menschen.

Sie hörten erst auf, als sie erschöpft waren. Aus den zerbrochenen Lampen tropfte das Licht in die Papierhaufen, rieselte in die Lagerhäuser und schlug vom Boden in die Luke. Die graue eintönige Luft laugte sich voll, gierig auf soviel Rot. Das Feuer erlosch von selbst, teils weil es zwischen den steinernen Wänden der Giebelhäuser eingengt war, teils weil der gewöhnliche Nachregen stärker einsetzte.

Die meisten waren noch in die Boote gegangen, um die Dunkelheit für den Fang auszunutzen — morgen war Markt auf der Insel —, die übrigen gingen hinaus.

Eines Tages stand am Reederbüro angeschlagen, die Gesellschaft der Vereinigten Bredeßschen Reedereien habe mit den Fischern der Nachbardörfer eine Uebereinkunft erzielt, Tarife wie bisher, aber höhere Marktpreise für den Fisch. Die Fischer von St. Barbara wurden aufgefordert, sich diesem Tarif anzuschließen. Der Zettel war auf derselben Tür angeklebt, die die Fischer zerfetzt hatten. Jetzt war sie von innen mit eisernen Gatten versehen, wie ein Kassenschrank, und in die Büros hatte die Gesellschaft handfeste Leute geschickt. Die Fischer rissen den Zettel herunter. Sie redeten nichts, weder über das Angebot noch über den Wortbruch der Auswärtigen. Abends hieß es, die Auswärtigen sollten abends eintreffen und in zwei Tagen abfahren. Am nächsten Tage erschienen die Fischer von St. Barbara vollzählig auf dem Marktplatz. Die Auswärtigen trafen alle miteinander pünktlich ein. Sie hatten vielleicht angenommen, daß sich St. Barbara dem Tarif angeschlossen hätte und erst unterwegs den Sachverhalt erfahren. Sie sahen genau so aus wie die Leute von St. Barbara, die bevorstehende Ausfahrt hatte ihre mürrischen Gesichter nicht gelockert. Sie nickten den Einheimischen zu, sprachen sie an; daß sie nicht mitmachten und sich verteilten, das war ihre Sache. Die Auswärtigen wollten zu den Schiffen, die Einheimischen gaben einen Weg zwischen sich frei, einen schmalen Weg, vom Platz bis zum Kai. Die Auswärtigen mußten fast einzeln hindurch. Sie sahen sich um, ihre Blicke wurden schwer und starr. Sie wurden immer mehr vom Kai abgedrängt, gegen den Weg hinauf zu den Hütten. Jetzt sollten sie sich mit den Fäusten durchschlagen. Auch die von St. Barbara hatten Fäuste; da merkten die Auswärtigen, die hatten keine Daumen darin, sondern Messer. Die Auswärtigen stuhnten, sahen sich nacheinander um und drängten sich zusammen. Dann drängten auch die Einheimischen um sie herum in einem eisernen Ring, der immer enger schnürte und innen mit Fäusten und Messern gespickt war. Die Auswärtigen drückten dagegen, der Ring zog enger. Alles ging so leise, man hörte nicht einmal schnaufen, nicht mal knurren. Schließlich ließen die Einheimischen nach. Sie gingen schnell, ohne sich umzusehen, in einem Trupp hinauf. Erst jetzt hörte man aus der Mitte des Platzes Hilfe rufen, Flüche.

Am nächsten Tag kam es zu keiner Ausfahrt. Der größere Teil der auswärtigen Mannschaft blieb zerstreut und zerfetzt in St. Barbara. Der übrige Teil kehrte wieder heim. Drunten wurde immer weiter ein- und ausgeladen. Ueberdies lagen die Fischerhütten abseits gegen die Klippen, ein gutes Stück weg von den übrigen, die drunten in St. Barbara auf ihre gewöhnliche Weise arbeiten, schlafen, hungern und essen wollten.

Der Aufstand der Fischer von St. Barbara endet mit der verspäteten Ausfahrt zu den Bedingungen der vergangenen vier Jahre.